



# Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. (Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

vom 26. Juni 2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt monatlich 100,00 €.

### **§ 4 Nebenkosten**

Sämtliche Nebenkosten sind in der Gebühr nach § 3 enthalten.

### **§ 5 Entstehen der Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind - vorbehaltlich § 6 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

### **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden

Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folge-  
monats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Ge-  
bühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Seubersdorf i.d.OPf., den 26. Juni 2020

*Eduard Meier*

Eduard Meier  
Erster Bürgermeister

